

Vertrag zur Verwendung des Logos der Metropolregion Rhein-Neckar (Anlage 3)

zwischen

Metropolregion Rhein-Neckar GmbH (MRN GmbH)
M 1, 4-5
68161 Mannheim

und

Firma / Institution / Kommune (bitte Name eintragen)

Ansprechpartner:

Name _____

Straße, PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail (für Logozusendung) _____

– im Folgenden “VERWENDER“ genannt –.

Das Logo der Metropolregion Rhein-Neckar ist markenrechtlich geschützt. Die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH gestattet dem VERWENDER, das Logo in der in Anlage 1 gezeigten Gestaltung mit einem spezifischen Zusatz zu nutzen. Beide Parteien vereinbaren daher Folgendes:

1 Gestattung der Nutzung

- 1.1 Die MRN GmbH erteilt dem VERWENDER Nutzungsrechte an dem Logo.
- 1.2 Die MRN GmbH erteilt dem VERWENDER das zeitlich begrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, das unter 3.8 abgebildete Logo gemäß den Richtlinien in Anlage 1 zu verwenden.
- 1.3 Die MRN GmbH überlässt dem VERWENDER einen Datensatz in digitaler Form sowie sonstiges Material, so dass der VERWENDER in angemessener Form von seinem Nut-

zungsrecht Gebrauch machen kann. Treten technische Probleme beim Gebrauch des Datensatzes auf, wird die MRN GmbH oder ein benannter Dienstleister den VERWENDER telefonisch unterstützen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

2 Logo

- 2.1 Die MRN GmbH ist alleiniger Inhaber der Rechte am Logo und kann es daher ohne jedwede Einschränkungen selbst verwerten bzw. nutzen und/oder Dritten Rechte an dem Logo einräumen.
- 2.2 Die MRN GmbH übernimmt keine Haftung für die Tauglichkeit des Logos zu dem vom VERWENDER angestrebten Zweck und die Mängelfreiheit der zur Verfügung gestellten, digitalen Daten und Materialien.
- 2.3 Im Hinblick auf das Nutzungsrecht finden neben den getroffenen Vereinbarungen im Übrigen stets die Bestimmungen des deutschen Urheber- und Markenrechts Anwendung.

3 Pflichten des VERWENDERS

- 3.1 Der VERWENDER unterstützt die Metropolregion Rhein-Neckar bei der Positionierung als eine der attraktivsten und wettbewerbsfähigsten Regionen Europas.
- 3.2 Der VERWENDER erkennt die alleinige Inhaberschaft der MRN GmbH an allen Rechten am Logo an und verpflichtet sich, aus dessen Verwendung keinerlei Rechte herzuleiten und alles zu unterlassen, was die Rechte der MRN GmbH zur Verwendung des Logos beeinträchtigen könnte. Jegliche Einräumung von Rechten an dem Logo zugunsten Dritter ist dem VERWENDER ausdrücklich untersagt.
- 3.3 Der VERWENDER verpflichtet sich, das Logo nicht im Zusammenhang mit pornografischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen, fremdenfeindlichen oder mit sonstigen verfassungsfeindlichen oder rechtswidrigen Inhalten zu verwenden.
- 3.4 Eine kommerzielle Nutzung des Logos muss vom VERWENDER zusätzlich mit der MRN GmbH vorab abgestimmt und vereinbart werden.
- 3.5 Dem VERWENDER sind andere als die in diesem Vertrag erteilten Nutzungsrechte nicht eingeräumt. Der VERWENDER darf das Logo an Dritte nur dann kurzzeitig weitergeben, wenn dies ausschließlich seinen internen technischen Zwecken dient und zudem für die Nutzung des Logos gemäß Art. 1 unerlässlich ist. Dabei hat der VERWENDER sicher zu stellen, dass der Dritte über die Nutzungsrechte informiert ist.
- 3.6 Der VERWENDER stellt die MRN GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verwendung des Logos durch den VERWENDER gegen die MRN GmbH erhoben werden und wird jeden Schaden ersetzen, der der MRN GmbH aufgrund solcher Ansprüche Dritter entsteht. Soweit das Logo vom VERWENDER als optische Gestaltung für das Setzen eines Hyperlinks im Internet verwendet wird, stellt die MRN GmbH klar, dass die MRN GmbH zum einen in keiner Weise für die ununterbrochene und störungsfreie Verfüg-

barkeit der Websites des VERWENDERS haftet und zum anderen keinerlei Verantwortung für den Inhalt und die Verfügbarkeit der Websites des VERWENDERS übernimmt.

- 3.7 Der VERWENDER haftet für die überlassenen digitalen Daten und Materialien bis zur vollständigen Rückgabe an MRN GmbH.
- 3.8 Art des Logos/Logo als Webbanner

Gemeinsam engagiert in der



Es ist nicht zulässig, andere Zusätze zu dem Logo als die oben genannten zu verwenden. Es ist nicht erlaubt, das Logo zur Werbung von Sponsoren einzusetzen. Jede davon abweichende Verwendung kann nur nach vorheriger Absprache mit der MRN GmbH erfolgen.

4 Laufzeit

Die Vertragslaufzeit ist auf drei (3) Jahre begrenzt. Wird bis drei Monate vor Vertragsende keine Kündigung per Brief, Fax oder E-Mail ausgesprochen, verlängert sich die Laufzeit des Vertrages automatisch um ein (1) Jahr. Vertragsbeginn ist der _____.

5 Kündigungsrecht

- 5.1 Die MRN GmbH ist berechtigt, das in diesem Vertrag erteilte Recht jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen ohne dass daraus irgendwelche Ansprüche des VERWENDERS oder Dritter erwachsen, wenn
 - 5.1.1 sich der Inhalt und/oder das Erscheinungsbild der von diesem Vertrag betroffenen Medien des VERWENDERS im Laufe der Zeit wesentlich ändern und dadurch nach Auffassung von MRN GmbH die Interessen der MRN GmbH verletzt werden, oder
 - 5.1.2 der VERWENDER das eingeräumte Recht entgegen diesem Vertrag oder in einer Weise ausübt, die geeignet ist, das Ansehen oder die Geltung der Marke Metropolregion Rhein-Neckar wesentlich zu beeinträchtigen, oder
 - 5.1.3 ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über den VERWENDER eröffnet wird, oder
 - 5.1.4 der VERWENDER eine wesentliche Änderung seiner Geschäftstätigkeit vornimmt.
- 5.2 Der VERWENDER wird nach Ablauf oder Widerruf des gewährten Nutzungsrechts das Logo nicht mehr benutzen und auch keine Bezeichnungen oder Darstellungen verwenden, die aufgrund ihres Inhaltes oder vom Erscheinungsbild her hiermit verwechselbar sind.

6 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags oder seiner Anlagen einschließlich dieser Schriftformklausel sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden.

7 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags wegen zwingender Rechtsvorschriften oder aus anderen Gründen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, solche unwirksamen Bestimmungen durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck möglichst nahekommen.

Von diesem Vertrag werden zwei Exemplare in deutscher Sprache ausgefertigt; jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Mannheim, den _____

_____, den _____

Dr. Doris Wittneben

Metropolregion Rhein-Neckar GmbH

Unterschrift

Firma / Institution / Kommune

Anlage 1: Das Logo der Metropolregion Rhein-Neckar

Gestalter haben schon immer Zeichen geschaffen, die mehr kommunizieren als das, was man sieht. Bildsignale, die Einstellungen und Werte ausdrücken, Markenzeichen, die uns etwas erzählen. Das visuelle Erscheinungsbild eines Unternehmens muss unverwechselbar und eindeutig sein. Das Markenzeichen (das Logo) ist das „Gesicht“ nach außen und daher der elementarste Teil innerhalb des Corporate Design. Es markiert unsere Identität und dient als sichere, schnelle und eindeutige Absenderkennung.

Aus diesem Grund darf das Logo der MRN GmbH auch nur in der gezeigten Version (vgl. Pkt. 3.8) verwendet werden. Das Logo darf weder formal (Verfremdung, Verzerrung, Drehung, Neigung, Spiegelung) noch farblich verändert werden.

Mindestens drei Versalhöhen müssen rund um das Logo als Freiraum zu anderen Objekten und zur Formatbegrenzung eingehalten werden.

